

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1918)**

Heft 9

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 6.80, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.60, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Das neue Gesetzbuch der Kirche. — Die Fasten-Mandate der schweizerischen Bischöfe. — Guttempler-Orden. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Liturgisches. — Zusammenhänge. — „Der Schmuck der Bauernstube“. — Briefkasten. —

Das neue Gesetzbuch der Kirche.¹⁾

Kirche und Staat im Codex juris canonici.

Im Codex juris canonici ist das „Eigenrecht, ius proprium et nativum“ (Promulgationsbulle) der Kirche kodifiziert. Die Kirche setzt in ihm ihre Hausgesetze fest und bewegt sich in den Grenzen, die der göttliche Stifter ihr gezogen, gemäss dem lapidaren Satze der „Immortale Dei“ Leo's XIII.: „Gott hat die Sorge um das Menschengeschlecht unter zwei Gewalten geteilt, die kirchliche und die staatliche; die eine hat er über die göttlichen Dinge gestellt, die andere über die irdischen.“

Wenn trotzdem in nicht wenigen Canones des Codex doch von der „humana auctoritas“ und „civilis“, „saecularis“, „laicalis potestas“, von der „lex civilis“ vom „ius civile“, „iudex laicus“ die Rede, so ist dies darauf zurückzuführen, dass der Staat, auch der moderne, sich in manche Dinge einmischt und viele „Rechte“ sich anmass, die nicht ihm, sondern der Kirche zustehen. Die Kirche sieht sich deswegen genötigt, in ihrem Gesetzbuche ihr Hausrecht nicht nur festzusetzen, sondern es gegen Uebergriffe zu wahren. Es besitzt aber diese Demarkationslinie, welche im Codex so zwischen Kirche und Staat gezogen wird, durchaus nicht den Charakter eines feindlichen Schützengrabens. Die Kirche verwirft prinzipiell ihre Trennung vom Staate, die aber ebenso wenig praktisch durchführbar ist, weil beide Gewalten nebeneinander in der gleichen Welt wirken und der Kirchgenosse zugleich Staatsbürger ist. Die Kirche steht in ihrem Gesetzbuche auf dem Standpunkte des Naturrechts: der Mensch ist ihr ein „ζῷον φύσει πολιτικόν“ (Aristoteles), „ein von Natur staatliches Wesen“. Sie ist zugleich Verkünderin der Offenbarung, die im Staate einen „διάκονος Θεοῦ“ (Röm. 13), einen Gottes-

diener achtet. Auch der Schöpfer des Codex juris canonici, Pius X., wie sein Promulgator Benedikt XV. führen die staatliche Gewalt und ihre Auktorität auf Gott, den Urquell allen Rechtes und jeder Ordnung, zurück: „omnis potestas a Deo“, „alle Gewalt ist von Gott“ (Rom. 1. c.), und sprechen dem Staatsgesetze für sein weltliches Kompetenzgebiet Gewissensverpflichtung zu, „non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam“, „nicht um der Strafe wegen, sondern um des Gewissens willen“ (Rom. 1. c.). Pius X. und sein Nachfolger schützen die Auktorität der staatlichen Obrigkeit gleich wie der erste Papst: „Seid untertan aller menschlichen Ordnung um Gottes willen“ (1 Petr. 2, 13).

Weil die Kirche grundsätzlich ein freundschaftliches Zusammenwirken beider „von Gott angeordneten“ (Rom. 1. c.) Gewalten zum letzten Ziele, das allem Geschaffenen gesetzt ist, dem Dienste Gottes, anerkennt und anerkennen muss, so bietet sie auch im Werke, das ihr ganzes Rechtsleben ordnet, dem Staate die Hand zu gegenseitiger Verständigung; sie geht noch weiter und rezipiert manche Gesetze der modernen Staaten für das eigene Rechtsgebiet, wie sie es früher mit dem römischen Rechte gehalten.

Im ersten Satze der Promulgationsbulle des Codex weist Benedikt XV. auf das göttliche Fundament des Kirchenrechtes hin, auf die Eigenschaft der Kirche als einer vollkommenen, souveränen Gesellschaft: „Providentissima Mater Ecclesia, ita a Conditor Christo constituta, ut omnibus instructa esset notis, quae cuilibet perfectae societati congruunt“: „Unsere fürsorgliche Mutter, die Kirche, wurde von ihrem Stifter Christus so gegründet, dass sie alle Eigenschaften einer vollkommenen Gesellschaft aufweist“²⁾. Die Kirche, sagt der Papst, habe im Laufe ihrer Geschichte stets dieses ihr „angeborene Eigenrecht“, „ius proprium et nativum“ entwickelt und ausgebaut. Auf dieser dogmatischen Fundamentalwahrheit des Kirchenrechtes fusst can. 196, der von der Rechtsgewalt der Kirche spricht gemäss

²⁾ Vgl. den Artikel „Das neue Gesetzbuch der Kirche, Die Kirche als Gesetzgeberin.“ (K.-Z. 1917, S. 247), wo die wichtigsten Dokumente des kirchlichen Lehramtes über diese dogmatische Wahrheit angeführt sind. Die Einheit, Katholizität, Internationalität der Kirche Christi fordern sie gleicherweise. Die Magna Charta der Souveränität der Kirche ist die apostolische Sendung. (Mt. 28, 18.)

¹⁾ Unter demselben Titel wurden die Hauptneuerungen des Codex bereits besprochen (Nr. 31 bis 36 und Nr. 46, 1917). Wir werden nun, bisher fehlte der Raum, auf einige Materien des Codex näher eingehen.

göttlichem Stifterwillen: „Potestas iurisdictionis, quae ex divina institutione est in Ecclesia“ (vgl. can. 108 § 3). Can. 109 ist in dieser grundlegenden Frage von höchstem Interesse. Er stellt einer falschen Demokratie, die in der Verfassung der Kirche erst recht keinen Platz hat, und dem Staatsabsolutismus die Wahrheit entgegen: „Die Aufnahme in die kirchliche Hierarchie geschieht nicht durch Beschluss oder Berufung von Seite des Volkes oder der Staatsgewalt. Die Einsetzung in die Grade der Weihegewalt wird begründet durch die hl. Weihe. Die Einsetzung in den höchsten Pontifikat aber geschieht nach göttlichem Rechte, sobald die Bedingungen der legitimen Wahl und ihrer Annahme erfüllt sind; in den übrigen Graden der Rechtsgewalt macht sie sich durch die kanonische Mission“³⁾.

Dieser Kanon ist gerade für unsere schweizerischen Verhältnisse sehr aktuell. Wie manche staatliche Kirchengemeinde meint, sie „mache“ den Pfarrer. Die staatlichen Pfarrwahlgesetze kümmern sich zumeist einen Pfifferling um die kirchliche Obrigkeit. Die protestantische Idee von der Laienkirche ist tief auch in die katholischen Kreise eingedrungen. Schon das Konzil von Trient (sess. XXIII. de sacr. ord. can. VII.) musste verfügen: *Si quis dixerit... ordines... collatos sine populi vel potestatis saecularis consensu aut vocatione irritos esse; aut eos, qui nec ab ecclesiastica et canonica potestate rite ordinati, nec missi sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse verbi et sacramentorum ministros: a. s.*: „Wer sagt..., dass ohne Zustimmung oder Berufung von Seite des Volkes oder der Staatsgewalt verliehene Weihen ungültig seien, oder, dass die, welche von der kirchlichen und kanonischen Behörde nicht richtig geweiht und nicht von ihr gesandt sind, sondern anderswoher kommen, legitime Diener des Wortes und Spender der Sakramente seien: der sei im Banne.“

Den Grundsatz, dass alle Jurisdiktionsgewalt in der durch göttliche Institution monarchischen Kirche direkt von Christus, ihrem unsichtbaren Haupte, oder vom Papste und den von ihm bevollmächtigten kirchl. Behörden ausgeht und von der staatlichen Gewalt an und für sich durchaus unabhängig ist, beherrscht das ganze Aemterrecht des Codex.

Can. 218 macht sich fast wörtlich die Definition des Vatikanums (sess. IV., cap. 3) über den Jurisdiktionsprimat des Papstes zu eigen und betont: „Haec potestas est... a quavis humana potestate independens“: „Diese Gewalt ist unabhängig von jeder menschlichen Gewalt.“

³⁾ „Qui in ecclesiasticam hierarchiam cooptantur non ex populi vel potestatis saecularis consensu aut vocatione adleguntur; sed in gradibus potestatis ordinis constituuntur sacra ordinatione, in supremo pontificatu, ipsomet iure divino, adimpleta conditione legitimae electionis eiusdemque acceptationis in reliquis gradibus iurisdictionis canonica missione.“ — Der Kanon ist auch in dogmatischer Beziehung bemerkenswert. Er löst die bekannte Streitfrage, ob die einzelnen Bischöfe ihre Jurisdiktionsgewalt direkt von Gott oder vom Papste erhalten in letztem Sinne. Vgl. dazu c. 329; das Bischofsamt als solches ist eine göttliche Institution.

Can. 147 verfügt allgemein: „Ein Kirchenamt kann ohne kanonische Besetzung nicht gültig erhalten werden“⁴⁾.

Can. 166 lautet: „Mischen sich Laien gegen die kanonische Freiheit in eine kirchliche Wahl ein, so ist die Wahl „ipso iure“ ungültig“⁵⁾.

Gleich klar und energisch wie die Souveränität der Kirche in Besetzung ihrer Aemter wahrt der Codex ihre vermögensrechtliche Autonomie. So im grundlegenden Can. 1495: „Die kathol. Kirche und der Apostolische Stuhl haben ein angeborenes Recht, frei und unabhängig von der Staatsgewalt zeitliche Güter zu erwerben, festzuhalten und zu verwalten, um die ihnen eigentümlichen Ziele zu verwirklichen“⁶⁾, und im folgenden Can. 1496: „Es kommt der Kirche auch das von der Staatsgewalt unabhängige Recht zu, von den Gläubigen zu verlangen, was sie zum Gottesdienste, zum standesgemässen Unterhalt des Klerus und ihrer anderen Beamten und zu ihren sonstigen eigentümlichen Zwecken benötigt“⁷⁾.

Man wird dagegen geltend machen, dass die Kirche doch gezwungen ist, sich an die betreffenden Staatskirchengesetze zu halten, wenn sie ihren Besitz sichern wolle. Ebenso könne die Kirche faktisch ohne Ermächtigung und Schutz von Seite des Staates keine Kirchensteuern erheben. Hierauf ist zu erwidern, dass die Kirche in ihrem Gesetzbuche sich nicht auf den Standpunkt eines sie vergewaltigenden oder doch bevormundenden Staatskirchenrechtes stellen kann. Das von Gott gewollte freundschaftliche Verhältnis zwischen Staat und Kirche aber schliesst den staatlichen Rechtsschutz nicht aus, sondern fordert ihn vielmehr; dieser Rechtsschutz ist aber nicht gleichbedeutend mit Bevormundung und Vergewaltigung. Der Codex juris canonici belehrt jeden Katholiken, was er vom Staatsgesetzen zu halten hat, die, einseitig erlassen, das souveräne Vermögensrecht der Kirche verletzen und willkürlich beschneiden. Der Codex ist auch nicht für diesen oder jenen Staat oder gar Kanton erlassen, sondern für das weltweite Gebiet der Weltkirche und für eine ungemessene Zukunft, die hoffentlich noch manchen staatskirchenrechtlichen Zopf fallen sieht. Wie wir noch sehen werden, kommt das kirchliche Gesetzbuch dem Staate auch auf dem vermögensrechtlichen Gebiete entgegen.

Von Canones, die ausdrücklich die Souveränität der Kirche auf ihrem Gebiet gegen Eingriffe der Staatsge-

⁴⁾ „Officium ecclesiasticum nequit sine provisione canonica valide obtineri.“

⁵⁾ „Si laici contra libertatem canonicam electioni ecclesiasticae quoquo modo sese immiscuerint, electio ipso iure invalida est.“ Legitime Nominations- und Präsentationsrechte werden dadurch nicht berührt.

⁶⁾ Ecclesia catholica et Apostolica Sedes nativum ius habent libere et independenter a civili potestate acquirendi, retinendi et administrandi bona temporalia ad fines sibi proprios prosequendos.“

⁷⁾ „Ecclesiae ius quoque est, independens a civili potestate, exigendi a fidelibus quae ad cultum divinum, ad honestam clericorum aliorumque ministrorum sustentationem et ad reliquos fines sibi proprios sint necessaria.“

walt betonen, seien noch hervorgehoben: Can. 1322 (Lehrfreiheit der Kirche)⁸⁾; Can. 1374 (Ausschliessliches Recht der Kirche, ihren Klerus zu bilden⁹⁾; can. 1160 (Exemption der heiligen Orte von der staatlichen Jurisdiktion¹⁰⁾; Can. 2214 spricht der Kirche ein eigenes Strafrecht zu: „Es ist ein angeborenes Eigenrecht der Kirche, das unabhängig ist von jeder menschlichen Auktorität, ihr untergebene Delinquenten sowohl mit geistlichen als mit zeitlichen Strafen zu belegen“¹¹⁾.

Das kirchliche Strafrecht mutet die moderne Welt ganz besonders fremd an. Zu seinem Verständnis muss beachtet werden, dass die Kirche freilich eine geistliche und übernatürliche, aber auch eine sichtbare Gesellschaft ist, „societas visibilis“, wie der Dogmatiker sich ausdrückt. Sie ist nicht „von dieser Welt“, aber in der Welt und für die Welt, und ihre Mitglieder sind Menschen von Fleisch und Blut wie die Bürger des Staates. Deshalb muss die Kirche grundsätzlich ein Strafrecht beanspruchen. Ohne ein Strafrecht wären ihre Gesetze ohne Sanktion und müsste der Charakter der Kirche als einer vollkommenen Gesellschaft geleugnet werden. (Vgl. Pius VI.: „Auctorem fidei“ vom 28. August 1794; Pius IX.: Syllabus n. 24, „Quanta cura“ vom 8. Dezember 1864; Leo XIII.: „Immortale Dei“ vom 1. November 1885; „Libertas praestantissimum“ vom 20. Juni 1888.) In einem eigenen, dem fünften Buche des Codex, ist deshalb auch das kirchliche Strafrecht kodifiziert. Ein Blutrecht kommt aber nach allgemeiner theologischer Doktrin der Kirche nicht zu und sie beansprucht es auch nicht in ihrem Gesetzbuche. Dieses kommt auch dem Empfinden unserer Zeit entgegen, indem es zwar grundsätzlich der Kirche das Recht wahr, auch zeitliche Strafen zu verhängen (can. 2291), aber solche nur für Kleriker ausdrücklich festsetzt. So werden Vergehen von Klerikern mit Gehaltssperre oder Entziehung des Benefiziums bedroht. In can. 2347 ist eine Geldbusse für unerlaubte Veräußerung von Kirchengütern und ebenso in can. 2408 für unbefugte Erhöhung oder Einforderung kirchlicher Taxen ausgesprochen. Can. 2350 bis 2359 belegen Verbrechen, die ihrer Natur nach weltlich sind, auch mit kirchlichen Strafen, so das Vergehen gegen das keimende Leben, Selbstmord (Entziehung des kirchlichen Begräbnisses) und Selbstmordversuch, Duell, Mädchenhandel, Diebstahl, Brandstiftung, Mord, Verleumdung, Sittlichkeitsverbrechen.

Can. 2334 belegt jene, die Gesetze gegen die Freiheit und die Rechte der Kirche erlassen, mit der päpstl.

⁸⁾ „Ecclesiae, independentes a qualibet civili potestate, ius est et officium gentes omnes evangelicam doctrinam docendi.“

⁹⁾ „Ecclesiae est ius proprium et exclusivum eos instituendi qui ecclesiasticis ministeriis sese devovere cupiunt.“

¹⁰⁾ „Loca sacra exempta sunt a iurisdictione auctoritatis civilis et in eis legitima Ecclesiae auctoritas iurisdictionem suam libere exercet.“

¹¹⁾ „Nativum et proprium Ecclesiae ius est, independens a qualibet humana auctoritate, coercendi delinquentes sibi subditos poenis tum spiritualibus tum etiam temporalibus.“

Exkommunikation; ebenso jene, die zur Verhinderung kirchlicher Jurisdiktionsakte an die weltliche Gewalt rekurrieren.

Für die Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat ist can. 1553 von höchstem Interesse¹²⁾. Er bestimmt die richterlichen Befugnisse der Kirche. „Die Kirche“, heisst es da, „erkennt nach eigenem und ausschliesslichem Rechte:

1. In Fällen, welche die geistlichen Dinge und die ihnen verbundenen Dinge betreffen.“

Als geistliche Dinge, „res spirituales“ oder „res mere ecclesiasticae“ haben nach der Doktrin zu gelten: alle reinen Seelsorge-Angelegenheiten, wie die Predigt, der religiöse Unterricht, Verwaltung der Sakramente und Sakramentalien; die Kirchenämter, ihre Errichtung, Besetzung und Verwaltung; die religiösen Genossenschaften und Vereine. Als „res spiritualibus adnexae“ u. a.: die Benefizien; die Kirchengüter, ihr Erwerb, ihre Veräußerung, Verwaltung.

„2. Ueber Verletzung der Kirchengesetze und über alles, was Sünde ist, insoweit es sich um die Feststellung der Schuld und die Verhängung kirchlicher Strafen handelt.“

Damit ist der Kirche die sogenannte „indirekte Gewalt“ über das Zeitliche zugesprochen. Die Kirche vertritt in ihrem Rechtsbuche des 20. Jahrhunderts noch immer den gleichen Grundsatz, wie schon ein Bonifaz VIII., in der richtig interpretierten, Bulle „Unam sanctam“ (1. Extrav. comm. I. 8) und Innozenz III. in seinen Dekretalen „Novit“ und „Per venerabilem“ (13. X. II. 1 — 13. X. IV. 17), sie vertraten, und ebenso Pius IX. im Syllabus (n. 24, 42) und Pius X. in seiner Encyclica wider den Modernismus (Pascendi dominici gregis vom 21. September 1912).

Wie einst Johannes der Täufer dem Ehebrecher Herodes, so scheut sich die Kirche nicht, auch dem modernen Staate entgegenzutreten, wenn er die Schranken der Sittlichkeit des göttlichen Gesetzes durchbricht, und ihr Urteil zu fällen: „Non licet tibi“; „Es ist dir nicht erlaubt“, und diesem Urteile durch kirchliche Strafen Nachdruck zu verschaffen.

Modernste Beispiele dieses Einschreitens der Kirche, „ratione peccati“, wegen der Sünde und Sündengefahr, sind der Einspruch Pius' X. gegen das französische Trennungsgesetz („Vehementer nos“ vom 11. Februar 1906), und seine Entscheidung in der Gewerkschaftsfrage („Singulari quadam“ vom 21. September 1912).

Noch immer lehrt die Kirche mit einem Innozenz III.: „Niemand, der billig urteilt, kann verkennen, dass es meines Amtes ist, über jede Todsünde jeden Christen zu rechtzuweisen“ (Decretale „Novit“). Mit dem gleichen unvergleichlichen Papstkönig anerkennt aber auch der Codex juris canonici, „dass der König (der Staat) im Zeitlichen einen Höheren keineswegs anzuerkennen hat.“ (l. c.)

¹²⁾ „Ecclesia iure proprio et exclusivo cognoscit: 1.^o De causis quae respiciunt res spirituales et spiritualibus adnexas; 2.^o De violatione legum ecclesiasticarum deque omnibus in quibus inest ratio peccati, quod attinet ad culpae definitionem et poenarum ecclesiasticarum irrogationem.“

Die Kirche gibt „Gott, was Gottes“, da sie der Statthalter Christi auf Erden ist. Aus der Hand ihres göttlichen Stifters hat sie ihre Souveränität erhalten: „Non sumus ancillae filii sed liberae“ (Gal. 4). „Die Bürgerin des Himmels kann nicht zu Hofe gehen“ (Görres).

Die Kirche gibt aber auch „dem Kaiser, was des Kaisers“, auch in ihrem Gesetzbuche, und kommt im Interesse des freundschaftlichen Zusammenwirkens beider von Gott gesetzten Gewalten dem Staate in mehr als einer Frage entgegen. Darüber im nächsten Artikel.

(Fortsetzung folgt.)

V. v. E.

Die Fasten-Mandate der schweizerischen Bischöfe.

(Schluss.)

S. G. Msgr. Placidus Colliard, Bischof von Lausanne und Genf, erlässt ein Hirtenschreiben gegen den Alkoholismus. Nicht nur der Missbrauch der Getränke, welcher zur Berausung führt, ist zu verwerfen, führt der Oberhirte aus, sondern auch jener, der eine langsame Vergiftung des Körpers bewirkt, ohne dass selbst jemals ein eigentlicher Rausch vorkäme. Der Alkoholismus stürzt die Familien in den finanziellen Ruin. Noch schlimmer sind aber seine Folgen für die Nachkommenschaft, für die Kinder. Wie oft ist der Bischof, auch schon als Generalvikar, diesen erblich belasteten, armen Geschöpfen begegnet auf den Firm- und Visitationsreisen! Noch schlimmer ist es, wenn die Mütter schon dem kleinen Kinde Schnaps in seine Nahrung mischen. Und wenn auch in der Diözese viele Gegenden den verderblichen Lehren der Beschränkung der Kinderzahl bis jetzt widerstanden haben: warum neben den Wiegen so viele Särge für Kinderleichen? Der Alkoholismus ist dieser Kindermörder. Er zerstört den Familienfrieden, macht unfähig zur Arbeit, füllt die Spitäler, die Irren- und Zuchthäuser. Wie der Krieg seit vier Jahren, so ruiniert der Alkoholismus seit langem nicht minder die Individuen, die Familie und die Gesellschaft. Alle Kräfte des Landes sollten sich zum unerbittlichen Kampfe gegen diesen Feind einen, der nicht nur die Gesundheit des Körpers und den nationalen Reichtum, sondern das Heil der Seelen bedroht.

Vor allem muss die Familie diesen Kampf aufnehmen. Den Kindern sollte, am besten bis zum 16. Jahre, überhaupt kein Alkohol verabreicht werden. Die Eltern sollen in der Mässigkeit mit dem guten Beispiele voranleuchten. Die Kinder müssen gegen den Alkoholismus geradezu erzogen werden. Pflicht der Gattin ist es, dem Manne durch eine gute Haushaltung ein trautes Heim zu schaffen, um ihn so vom Wirtshausbesuch abzuhalten. Man schaffe auch die unsinnigen Trinksitten ab, die aus allem und jedem eine Trinkgelegenheit machen. Der Seelsorger, die Schule und der Staat müssen die Unmässigkeit im Trinken bekämpfen. Msgr. Colliard empfiehlt auch mit warmen Worten die Abstinenzvereine. Die Abstinenz ist für den Trinker ein notwendiges Mittel zur Besserung. Jene aber, die freiwillig die Abstinenz halten, um diesen Armen ein Beispiel zu

geben und so ein Apostolat ausüben, sind der Unterstützung und Achtung aller wert. Zu den natürlichen Mitteln gegen den Alkoholismus muss schliesslich noch die Hilfe von oben kommen, die Gnade Gottes, ohne die wir nichts tun können, die erworben wird durch das Gebet und den Empfang der hl. Sakramente.

Der Bischof von Sitten, Msgr. Abbet, wendet sich in seinem Fastenmandat gegen Ehrabschneidung und Verleumdung. Er legt seinen Ausführungen das Schriftwort zugrunde: „Wenn einer wähnt, er sei gottesfürchtig, aber seine Zunge nicht zähmt, dessen Gottesdienst ist eitel.“ (Jak. 1, 26.) Ehrabschneiden heisst über den Nächsten, in seiner Abwesenheit Uebles sagen, um seiner Ehre zu schaden. Durch Verleumdung versündigt man sich, wenn man unwahre Fehler vom Nächsten aussagt, oder seine wahren Fehler vergrössert. Ohne Not, ohne schwerwiegenden Grund, ist es niemals erlaubt, die Fehler und Mängel des Nächsten aufzudecken und Dinge zu erzählen, die seiner Ehre oder seinem guten Namen schaden könnten. Man muss auch da den Nächsten lieben wie sich selbst. Die Ehrabschneidung ist ein Diebstahl an der Ehre des Nächsten, und „Ehre und guter Ruf sind kostbarer als grosse Reichtümer.“ (Eccl. 7.) Hass, Rachsucht und Neid führen zur Ehrabschneidung und Verleumdung. Wir sind unter schwerer Sünde verpflichtet, den durch Ehrabschneidung und Verleumdung zugefügten schweren Schaden zu ersetzen.

S. G. Aurelio Bacciarini, Apostolischer Administrator des Tessin, fordert seine Diözesanen zur Erfüllung der Osterpflicht auf. Er hebt zunächst die theologischen Gründe dieses Kirchengebotes hervor, die Schwere der Sünde, die dessen Uebertreter begeht, die grosse Gefahr, die sein Seelenheil läuft. Und die Sünde der Eltern und Vorgesetzten wirkt ansteckend auf die Jugend: welche furchtbare Verantwortung! Durch Erfüllung der Osterpflicht wird der Segen und Schutz Gottes unserem Lande in der drohenden Kriegsgefahr gesichert. Der apostolische Seelenhirte richtet zum Schluss einen ergreifenden Appell an alle, die seit Jahren ihre Ostern nicht gemacht haben. Den Frieden mit Gott und das Glück ihres Herzens werden sie durch Erfüllung ihrer Pflicht finden gleich manchen berühmten Männern, die im Kriege den Weg zurückfanden in das Vaterhaus Gottes. V. v. E.

Guttempler-Orden.

Wir erinnern an die kirchlichen Verbote hinsichtlich des Guttemplerordens, die in Nr. 2, S. 14, neuerdings veröffentlicht wurden. Der Abdruck ging in einen der luzernischen Kirchenanzeiger über. An den Kirchenanzeiger wurde zu Händen der Kirchenzeitung eine (leider undatierte und mit keiner Ortsangabe versehene) Zuschrift des internationalen Vorstandes des N. G. O. — von Dr. Forel — gesandt. Wir bringen die Zuschrift zum Abdruck.

Guttemplerorden.

Unter diesem Titel veröffentlicht die „Schweizerische Kirchenzeitung“ (Nr. 2, 1918) heute Dinge, über die wir,

wie früher schon wiederholt, energisch protestieren müssen, ich glaube und glaube noch, dass Verbreiten von Unwahrheiten einem wirklich christlichen Geiste nicht entspricht und erwarte zuversichtlich von der Kirchenzeitung und vom Kirchenanzeiger, dass sie selbst ihre unrichtigen Angaben berichtigen. Als internationaler Vorsteher des Neutralen Guttemplerordens wiederhole ich nochmals auf Ehrenwort: 1. Dass wir mit freimaurerischen Organisationen weder Verbindung noch irgendwelche Beziehungen haben. 2. Dass der kirchlich-katholische Erlass resp. das Verbot vom 15. Juni 1892 und 17. August 1899 den alten protestantischen Guttemplerorden (I. O. G. T.) allein betraf. Der erst im Jahre 1906 gegründete neutrale Guttemplerorden, dem wir angehören, ist religiös durchaus neutral und vom alten Orden völlig getrennt. 3. Dass ich selbst wiederholt katholischen Priestern privatim unsere sämtlichen Geheimnisse und Rituale (unter andern einmal in Pruntrut) zum Lesen und Beurteilen gegeben habe oder geben liess und dass sie selbst erklärten, es sei vom katholisch-kirchlichen Standpunkt aus nichts dagegen einzuwenden. 4. Unser „Hauptgeheimnis“, das Passwort oder Stichwort, ist nur für seine dreimonatliche Gültigkeit geheim. Wie harmlos solche Stichworte sind, mögen folgende Beispiele solcher, heute nicht mehr gültiger, illustrieren: „Selbstbeherrschung“, „Betrachte das Gute bei Andern und das Schlechte bei dir selbst“, „Hoffnung“, „Durch Abstinenz zur Freiheit“, „Krieg dem Hasse“, usw. — Internationaler Vorsteher des N. G. O.

Dr. A. Forel.

Wir fügen von unserer Seite das Folgende bei. In Nr. 2, S. 14, wurden einfach hier die Dekrete der Kirche gegenüber dem Guttemplerorden veröffentlicht wie sie vorliegen. Das ist Pflicht einer Kirchenzeitung und schliesslich auch Pflicht eines Kirchenanzeigers. Von einer Verletzung der Nächstenliebe liegt darum nicht die Spur vor.

Wenn sich eine Abstinenzbewegung von dem Guttemplerorden abtrennt — warum nimmt sie denn den Namen des Vereins, der ein von der Kirche verworfenes Programm hochhält, auf die neue Gründung hinüber? Der Name bedeutet in solchen Zusammenhängen die Sache oder doch den Geist. Das Weltanschauungsprogramm, das Hr. Dr. Forel öffentlich in Wort und Schrift verbreitet, ist überdies ein radikal-rationalistisch-evolutionistisches, vielleicht noch ein weiter nach links stehendes als das des Guttempler-Ordens. Das alles ist zu berücksichtigen. Unter diesen Gesichtspunkten ist auch das Vorgehen der österreichischen Bischöfe gegen den neutralen Guttemplerorden, das die Kirchenzeitung einfachhin erwähnt hatte, aufzufassen. Es handelt sich eben in diesen praktischen Fragen nicht nur einfachhin darum: ob der Eintritt in Vereine, die dem Guttemplerorden geistig verwandt sind, unter die schweren Verbote oder Strafgesetze der Kirche falle, sondern auch darum: ob ein solcher Eintritt wegen des in jenen Vereinen herrschenden Geistes seelsorglich zu empfehlen, oder vielmehr ernstestes abzuraten sei: der Geist ist's, der lebendig macht, der Buchstabe tötet. Auch alle jene von Herrn Dr. Forel vorgebrachten Gründe entscheiden noch nicht über den Geist des neuen Guttemplerordens. Von der ehrenwörtlichen Erklärung, dass der Orden sich bestrebe, religiös neutral zu bleiben, nehmen wir hier ausdrücklich Vormerk.

Wir erfüllen selbstverständlich das Gebot der journalistischen Gerechtigkeit und nehmen die volle Erklärung Dr. Forels auf.

Wir haben seine Darlegungen — was unter den obwaltenden Unklarheiten vorläufig das einzig Richtige ist — zur Beratung oder Entscheidung der bischöflichen Stelle übersandt.

Das Kirchendekret gegen den eigentlichen Guttempler-Orden kann kein Katholik ändern. Dass die Kirche grundsätzlich und durch Erfahrung belehrt, die katholischen Abstinenzvereine empfiehlt, bleibt ebenfalls Tatsache. Die Frage, ob der neue Guttemplerorden unter die schärfsten Bestimmungen der Kirche falle, ist eine Sache, die noch untersucht werden muss. Wir haben schon vor Jahren persönlich Mitgliedern des Guttempler-Ordens geraten, in dieser Sache eine formelle Eingabe an irgend eine bischöfliche Stelle mit Statuten und Belegen zu machen. Wie die Dinge liegen, ist die aufgeworfene Frage zunächst nicht eine Frage der kirchlichen Wissenschaft, sondern der kirchlichen Behörden.

Inzwischen mag H. D. F. unser Zuwarten mit der Vollantwort entschuldigen.

Totentafel.

In einer Privatklinik zu Locarno starb Donnerstag den 14. Februar der HHr. Kammerer Josef Koller, Pfarrer in Muri, fern von der Heimat und seinen Pfarrkindern, und doch im Kreise vieler Freunde und Angehörigen, die herbeigeeilt waren, um zu helfen, zu trösten und Abschied zu nehmen. Er dachte, von einer Uebermüdung im sonnigen Süden auszuruhen und dann zu neuer Arbeit gestärkt in seine Pfarrei zurückzukehren; statt dessen, öffneten sich ihm die Tore der ewigen Heimat. Er zählte erst 46 Jahre. Am 14. Januar 1872 war Josef Koller zu Oberwil bei Bremgarten geboren worden. Oberwil und Bremgarten hatten ihm die erste Schulbildung gegeben; die Kantonsschule in Aarau brachte den talentvollen Studenten bis zur Maturität. Als Fachstudium wählte er die Theologie: zu Würzburg, zu Freiburg in der Schweiz und am Priesterseminar zu Luzern bereitete er sich auf den Priesterberuf vor und am 19. Juli 1896 konnte er zu Oberwil das erste hl. Messopfer darbringen. Einen treuen, priesterlichen Freund hatte er schon als Bezirksschüler von Bremgarten gefunden an Katechet Rudolf Werder; er blieb ihm in der ganzen Folgezeit.

Wegen seiner Tüchtigkeit, Gewandtheit und ungewungenen Fröhlichkeit, vor allem aber wegen seines biedern Charakters war Josef Koller der Liebling seiner Mitstudierenden; er stieg im schweizerischen Studentenverein, dem er 1893 beigetreten war, binnen zwei Jahren zur Würde eines Zentralpräsidenten. Die gleichen Eigenschaften empfahlen ihn später als Feldprediger bei den Truppen. Als Pfarrhelfer von Muri begann Josef Koller seine Priesterwirksamkeit unter Leitung von Pfarrer Döbeli, von 1898 bis 1900 war er Pfarrer in Mellingen, seit dem letztern Jahre Pfarrer in Muri. Schon die Seelsorge in dieser grossen Pfarrei verlangte Ar-

beit in Fülle, aber das allgemeine Vertrauen heischte die Mitwirkung des Pfarrers in Schul- und Armensachen, in der katholischen Synode und im Grossen Rate. Das klare Urteil, die einfache Behandlung aller Geschäfte machte seine Mitarbeit überall kostbar. Vor allem andern war er aber doch immer Priester und Hirte seiner lieben Pfarrkinder. Ihnen und seinen Freunden ist er nach menschlicher Berechnung viel zu früh gestorben. Der Herr war zufrieden mit seinem Diener und rief ihn ab, um die Krone in Empfang zu nehmen.

Einer ähnlichen Beliebtheit erfreute sich im Kanton Luzern der HHr. Martin Scherer, Pfarrer in Escholzmatt, seit zwei Jahren Dekan des neuen Landkapitels Entlebuch und Domherr der Kathedrale des Bistums Basel. Er zählte bei seinem Hinscheiden, der am 20. Februar erfolgte, 20 Jahre mehr als Kammerer Koller; auch sein Leben war das Leben eines treuen, opferwilligen Seelsorgers gewesen. Am 20. Februar 1852 zu Gelfingen bei Hitzkirch geboren, in Einsiedeln, Luzern und Innsbruck für seinen Beruf gebildet, trat Martin Scherer 1879 ins praktische Leben als Vikar in Willisau. Ein Jahr später übernahm er die Klassenprofessur an der 1. Grammatik des Gymnasiums zu Luzern; 1882 wurde er als Pfarrer nach Escholzmatt berufen, wo er nun volle 35 Jahre für das Heil der Seelen wirkte, mit Eifer und Geduld, sich einleidend in die Verhältnisse und Anschauungen des Tales, das gewissermassen seine zweite Heimat wurde. Hier blieb er, mit Abweisung ehrenvoller Anerbietungen, die ihn anderswohin riefen, geachtet von der Bevölkerung, geschätzt von seinen Amtsbrüdern, die bei seinem einfachen, massvollen Urteil oft Rat suchten. Seit etwa 25 Jahren war Pfarrer Scherer auch Mitglied der geistlichen Prüfungskommission; das hielt ihn im Verkehr mit seinen Freunden in Luzern und dem priesterlichen Nachwuchs im Kanton. Schon seit einiger Zeit fühlte Dekan Scherer, dass seine Kräfte schwanden, der Tod trat aber nach kurzem Leiden an ihn heran. Wohl vorbereitet, ging er hinüber zu seinem Heiland, den er auf Erden geliebt, dem er seine Tage geweiht hatte.

Das Bistum St. Gallen hat zu Anfang Februar ebenfalls einen Priester verloren, der ähnlich den zwei vorgenannten durch sein unermüdliches Wirken gezeigt hat, wie das katholische Priestertum für engere und weitere Kreise immer noch das Salz der Erde ist. Am 3. Februar starb im Krankenhaus zu Uznach der HHr. Alois Oberholzer von Mühlrüthi im Toggenburg, bis 1917 Pfarrer zu Montlingen und seit drei Jahren Dekan des Kapitels Rheinthal. Er stand im 63. Altersjahre; denn am 15. April 1855 war er zu Mühlrüthi geboren. Da die Eltern einige Jahre nachher nach Degersheim übersiedelten, fand der junge Alois Oberholzer im damaligen Pfarrer von Degersheim, dem spätem Regens und Kanonikus Beck einen väterlichen Freund und Förderer seiner Studien, die er zu St. Georgen begonnen, in Engelberg fortgesetzt und in Eichstätt zum Abschluss gebracht hatte. Am 2. April 1881 wurde er zum Priester geweiht und kam zuerst für drei Jahre als Kaplan nach Berneck, wo Pfarrer Kern ihn trefflich in die Seelsorge einführte. 1884 wurde Oberholzer Pfarrer zu Montlingen, das fortan bis kurz vor seinem Tode

der Schauplatz seiner priesterlichen Gebete und Arbeiten, seiner Sorgen und Freuden sein sollte. Der neue Pfarrer wirkte hier im Geiste dessen, der ihn dahin gesandt hatte, des Bischofs Augustinus, stark und energisch in Verfolgung seiner Ziele, mild und freundlich in seinem Auftreten. Er gewann sich allgemeine Hochachtung und grosses Vertrauen und vermochte viel zu tun für Kirche und Schule und soziale Fürsorge. Dauernde, sichtbare Erinnerungszeichen an seine liebevolle Hingabe an die Pfarrei Montlingen sind die schön restaurierte Pfarrkirche und die von Pfarrer Oberholzer verfasste Geschichte der Pfarrei. Er war auch Mitglied des katholischen Kollegiums des Kantons St. Gallen und während einer Amtsdauer von 1912 bis 1915 Mitglied des Grossen Rates. Seiner Teilnahme erfreuten sich in hervorragendem Masse die Armen, die Kranken, die Kinder. Zu Anfang des Jahres 1917 fühlte er, wie seine Kräfte zu schwinden begannen, doch hielt er noch aus bis im Monat November. Da sah er sich gezwungen, auf seine ihm so lieb gewordene Pfarrei zu verzichten. Er zog sich nach Altstätten in das Haus des „Guten Hirten“ zurück, wo seit langen Jahren auch der weite, der ihn zuerst auf die Studienlaufbahn gewiesen hatte: Kanonikus Beck. Aber es gab für Pfarrer Alois Oberholzer hienieden keine Ruhestätte mehr, das zunehmende Leiden liess ihn das Krankenhaus zu Uznach aufsuchen, in dem er am 3. Februar gottergeben seine Seele dem Schöpfer zurückgab.

R. I. P.

Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Kanton Bern. Der Bischof von Basel auf weitere zehn Jahre im Kanton Bern toleriert.

Letzter Tage erhielt Msgr. Dr. Stammler ein Schreiben der Kultusdirektion des Kantons Bern, in welchem diese dem Bischof unaufgefordert die gnädige Erlaubnis gibt, weitere zehn Jahre im Kantonsgebiet Pontifikalhandlungen vornehmen zu dürfen. Am 7. März läuft nämlich die letzte Toleranzbewilligung auf fünf Jahre ab. Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1875 verbietet allen auswärtigen (!), durch den Staat nicht anerkannten, kirchlichen Obern ohne Spezialerlaubnis der Regierung eine Pontifikalfunktion vorzunehmen unter Strafe bis zu 2000 Fr. oder zwei Jahren Gefängnis. Dieses Gesetz steht noch immer in Kraft. Im Jahre 1913 erschwang man sich dazu, die Erlaubnis gleich für fünf Jahre zu geben, und nun ist die Toleranzportion gar verdoppelt worden. Die Toleranzbewilligung der bernischen Regierung und erst recht das Gesetz, auf welchem sie fusst, sind ein permanenter Skandal, der so oder anders gebieterisch einer Lösung ruft.

Aus der päpstlichen Diplomatie. Msgr. Marchetti-Selvaggiani, offiziöser Vertreter des Hl. Stuhles in Bern, wurde zum Apostolischen Internuntius in Venezuela ernannt und zugleich zur Würde eines Titularerzbischofes von Seleucia erhoben.

In seinem Neutralitätsbericht vom 16. Mai 1916 teilte der schweizerische Bundesrat mit, dass der Hl. Stuhl

durch Abordnung eines offiziellen Vertreters, Msgr. Francesco Marchetti, sein grosses Interesse an der humanitären Aufgabe der Internierung der Kriegsgefangenen bewiesen habe. Msgr. Marchetti hat „in gemeinsamer Arbeit“ mit dem Bundesrat, wie der zitierte Bericht sagt, seine Aufgabe mit hervorragendem Geschick erledigt. Es ist zu hoffen, dass durch den Verkehr mit dem taktvollen päpstlichen Diplomaten in leitenden radikalen eidgenössischen Kreisen eine vorurteilslose, vornehme Beurteilung der kathol. Kirche und ihrer Interessen gefördert wurde. Der Posten, den Msgr. Marchetti einnahm, wird, wie verlautet, in absehbarer Zeit wieder besetzt werden. Es ist der katholischen Schweiz eine Ehre und Freude, in ihrer Mitte nach langer Zeit wieder einen Vertreter des Hl. Stuhles zu besitzen, der durch Vermittlung des kirchlichen Verkehrs mit den von Rom abgeschnittenen Völkern und Organisationen dem hl. Vater die grössten Dienste leistet und durch Förderung seiner charitativen Pläne zugleich die Bestrebungen der Schweiz und ihrer Regierung unterstützt. V. v. E.

Aargau. Der katholische Religionsunterricht in den aargauischen Schulen. Eben geht uns eine wichtige, grundsätzliche und urkundliche Schrift zu: Der katholische Religionsunterricht in den aargauischen Schulen. — Im Auftrage der kantonalen Priester-Konferenz verfasst von Frid. Meyer, Pfarrer in Wohlen. Wir werden später auf die Schrift zurückkommen.

Liturgisches.

Bekanntlich ist im Kanon 1247 des Codex Juris auch das Fest des hl. Josef unter die allgemeinen Feiertage aufgenommen worden. Ebenda ist zugleich festgesetzt: Wo ein allgemeiner Feiertag rechtlich abgeschafft oder verlegt ist, so soll hieran nichts geändert werden, ohne den Apostolischen Stuhl zu Rate zu ziehen. In der Schweiz ist meines Wissens das St. Josefsfest nur mehr in der Diözese St. Gallen ein gebotener Feiertag und auch nur da, wo es Ortspatrosinium ist und immer Feiertag war. Mancherorts ist er ein freiwilliger Feiertag, ohne dass von Seite der Kirche die Pflicht zur Anhörung der hl. Messe und zur Unterlassung von knechtlichen Arbeiten beibehalten worden wäre. Durch die Verfügung des Codex Juris wird hieran nichts geändert. Er führt hier diese Pflichten nicht etwa ein. Das gilt ebenfalls

an jenen Orten, wo es den staatlichen Schutz eines öffentlichen Ruhetages geniesst, wie z. B. die Patrosinien im Kanton Luzern. — Eine gewisse Aenderung ist immerhin festzustellen. Am 6. Dezember 1912 (Acta Apostolicae Sedis vol. 4. pag. 727 seq. ad III.) entschied die hl. Ritenkongregation, es sei das Titular und Ortspatrosiniums-fest des hl. Josef am 3. Sonntag nach Ostern zu feiern, wenn nicht besondere Gründe bestehen, es am 19. März beizubehalten. Das ist nun anders. Durch die Einreihung des St. Josefsfestes unter die allgemeinen Feiertage und durch seine Erhöhung zu einem festum 1. classis erhält es wieder den Vorrang vor dem Fest des Patrosiniums nach Ostern. Die Feier ist daher nur dann am 3. Sonntag nach Ostern anzusetzen, wenn die Verlegung bereits stattgefunden hat oder besondere Gründe es erfordern. Handelt es sich um einen freiwilligen Feiertag, so sind die Bischöfe zur Beurteilung der Gründe kompetent; ist es ein gebotener Feiertag, so ist an den Apostolischen Stuhl zu gelangen.

P. Anastasius von Illgau O. F. M. Cap.

Zusammenhänge.

Reichskanzler Graf Hertling sprach ein kraftvolles, aber zugleich massvolles, staatsmännisches Wort, ein Wort, das den Unterton der Wilsonnote wohlwollend aufnahm und Czernin vollauf unterstützte, ein Wort ohne Alldeutschum und Annexionsabsicht nach den reinigenden Siegen im Osten, ein erstes erlösendes Wort über Belgien und ein edles Wort an die Neutralen, zumal gegenüber der Schweiz. — Am Worte Wilsons hängt nun — menschlich gesprochen — das Schicksal einer Welt.

A. M.

„Der Schmuck der Bauernstube“.

Das „Aargauer Volksblatt“ vom 18. Februar 1918 greift die Anregungen der Kirchenzeitung zu diesem Gegenstande auf und bemerkt: die Kirchenzeitung oder die Schweizer Rundschau sollten zur Frage einen eingehenderen Artikel bringen. Auch die Priesterkonferenzen sollten sich der Sache annehmen. Wir verdanken die Anregung und werden ihr nachleben.

A. M.

Briefkasten.

Beichtpredigt-Schluss folgt in nächster Nummer, da das Ganze auch Anregung für eine Busspredigt für den 4. und 5. Fasten-Sonntag bietet.

A. M.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate: 19 Cts.
Halb " : 14 " Einzelne " : 24 "

* Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.10 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten - Annahme spätestens Dienstag morgens.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zscherer, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Ciborien

in verschiedener Grösse und Ausführung sehr preiswert hat stets vorrätig

Anton Achermann
Stiftsakristan.
Kirchenartikel - Handlung

Einfache Tochter
in sämtlichen Hausgeschäften und Gartenarbeiten gut bewandert, sucht Stelle bei geistlichem Herrn. Eintritt nach Belieben.
Auskunft erteilt kathol. Pfarreramt Wängi (Kt. Thurgau).

Carl Sautier & Cie.

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfehlen sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.

beeidigter Messweinkleferant.



Schreibpapier

ist zu haben bei

RÄBER & Cie., Luzern



Kommunion - Andenken

in schöner Auswahl neu eingetroffen bei

: Räber & Cie., Luzern :
Auswahlsendungen stehen zur Verfügung

Werke von Dr. Georg Graf v. Hertling

De Aristotelis notione Unius commentatio. 80 (IV u. 78 S.) M. 1.—

John Locke u. die Schule von Cambridge. gr. 80 (XII und 320 S.) M. 5.—; in Halbfranz M. 7.—

Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik.

80 (VIII und 574 S.) M. 5.—; in Halbfranz M. 6.80

Inhalt: 36 Aufsätze unter nachstehenden Titeln:

1. Grundsätzliches. — 2. Zur Beantwortung der Göttinger Jubiläumsrede. (Offener Brief an Herrn Professor Dr. A. Ritschl.) — 3. Ueber alte und neue Staatsromane. — 4. Hermann v. Mallinckrodt. — 5. Naturrecht und Sozialpolitik. — 6. Das Bildungsdefizit der Katholiken in Bayern. — 7. Zur römischen Frage. — 8. Christliche Demokratie. — 9. Gelegenheitsreden.

Das Prinzip des Katholizismus und der Wissenschaft.

Grundsätzliche Erörterungen aus Anlass einer Tagesfrage. Vierte, unveränderte Auflage. 80 (IV und 102 S.) M. —.90

Die Bekenntnisse des hl. Augustinus. Buch I—X. Ins Deutsche übersetzt und mit einer Einleitung versehen. 8.—10. Auflage. kl. 120 (X u. 520 S.; 1 Titelbild.) M. 2.50; in Papp M. 3.—

Abhandlungen aus dem Gebiete der Philosophie und ihrer Geschichte. Eine Festgabe zum 70. Geburtstag. Georg Freiherrn v. Hertling gewidmet von seinen Schülern und Verehrern. Mit einem Bildnis von Georg Freiherrn v. Hertling. gr. 80 (VIII u. 400 S.; 1 Tafel.) M. 13.50; in Leinw. M. 15.—

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg i. Br.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Räber & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Rud. Müller-Schneider Wwe., Altstätten

Höchst prämierte

Wachskerzenfabrik und Wachsbleiche

empfiehlt sich für reelle, vorzügliche Bedienung in:

Bienenwachskerzen garantiert rein

Wachskerzen garantiert liturgisch

Wachskerzen prima und Composition

Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen, Ewiglichtdochte u. Anzündwachs.

Abwachs wird jederzeit angenommen.

A. Willmann-Hunkeler, Einsiedeln

Atelier für kirchl. Kunst u. Industrie

Paramente

Ornamente

Lit. Bücher

!! Ausserst billig !!

Renovationen aller Art

Elektrische Einrichtungen

für Altäre und ewig Lichte; grösste Ersparnisse mittelst Reduktoren (welche inklusive Zuleitung und Ersatzbirnen geliefert werden)! Kostenberechnungen und wünschende Auskunft gerne zu Diensten.

KURER & Cie. in Wil

Kanton St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten **Paramente und Fahnen** wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn Anton Achermann, St. Gallen zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Zu kaufen gesucht eine kleinere, silberne

Monstranz

romanischen Stiles; Müllinen, **Helvetia sacra.** Zu erfragen bei der Expedition der Schweiz Kirchenzeitung, Luzern.

Opferstöcke

sind in versch. Ausführung vorrätig.

Tabernakel

Kassaschränke

feuer- und diebsicher erstellt,

L. Meyer-Burri

Kunstschlosserei, Kassafabrik
Vonmattstrasse 20, LUZERN

Gefl. genau auf Firma achten.

Erstkommunionbücher.

Eckardt:

Mein Kommuniontag.

P. A. Zürcher:

Der gute Erstkommunikant.

Pfarrer Wipfli:

Jesus Dir leb ich.

Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Braver Jüngling

findet gute Stelle in klösterlicher Anstalt für Arbeit in Haus oder Hof. Nach Prüfung eventuell auch **Eintritt in den Orden.**

Sich wenden: Schweiz. Kirchenzeitung S. J.

Kirchenblumen

liefert in jeder Ausführung

Th. Vogt, Blumenfabrik

Niederlenz.

Pfarrer Widmers Standesbücher

ausgezeichnet durch ein päpstliches Schreiben u. bischöfl. Empfehlungen

Die gläubige Frau
Der gläubige Mann
Die gläubige Jungfrau
Der gläubige Jüngling
In herbsthlichen Tagen
Der kathol. Bauersmann
Die kathol. Bauersfrau
Die kathol. Arbeiterin
Der Schweizersoldat
Le Soldat Suisse
Der Aelpler

Durch alle Buchhandlungen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

Einsiedeln

Waldshut, Cöln a. Rh., Strassburg i. E.

Louis Ruckli

Goldschmied

Luzern Bahnhofstrasse 10

empfiehlt sein best eingericht. Atelier.

Übernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.